

## 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 26.06.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2015 beschlossen:

### Artikel 1

In Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 2 nachfolgende neue Tarifstellen aufgenommen:

1.5.1.3	farbig bis DIN A4	
1.5.1.3.1	einseitig	<b>1,00 €/Seite</b>
1.5.1.3.2	doppelseitig	<b>1,50 €/Seite</b>
1.5.1.4	farbig bis DIN A3	
1.5.1.4.1	einseitig	<b>2,00 €/Seite</b>
1.5.1.4.2	doppelseitig	<b>3,00 €/Seite</b>

### Artikel 2

Nachfolgende Tarifstellen der Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	<b>79,97 €/Anlage</b>
7.3.1	Abnahme bei offener Baugrube	<b>74,14 €/Anlage</b>
7.3.2	Abnahme bei geschlossener Baugrube mit Einsatz einer Kamera	<b>138,50 €/Anlage</b>
7.3.3	Abnahme von dezentralen Grundstücks-entwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Anlage, Bestandsaufnahme der einzelnen Anlagenteile, Sichtung der Unterlagen, insbesondere des Wartungsvertrages, Fertigung des Abnahmeprotokolls und Einstellung des Kunden in die Datenbank	<b>74,14 €/Anlage</b>

7.3.4	Zuschlag für Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Tarifstelle 7.3.1 bis 7.3.3, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. bei verspäteter Anmeldung der Abnahme der dezentralen Anlage	<b>18,45 €/Anlage zzgl. der Gebühr nach Tarifstelle 7.3.1 bis 7.3.3</b>
7.16.1	unter 12 Monaten	<b>16,42 €/Abrechnung</b>
7.16.2	über 12 Monaten	<b>24,28 €/Abrechnung</b>
7.16.3	Nachdruck Gebührenbescheid	<b>4,76 €/Abrechnung</b>
7.17.1.2	Einsatzzeit (inkl. 2 Arbeiter)	<b>105,91 €/Stunde</b>
7.17.1.3	Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	<b>3,21 €/m<sup>3</sup></b>
7.18	Kosten für eine Probenahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	<b>92,82 € zzgl. der Laborkosten in tatsächlich entstandener Höhe</b>

### Artikel 3

Die Tarifstelle 7.14 der laufenden Nummer 3 der Anlage 1 des „Kostenverzeichnisses des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ erhält folgende Fassung:

7.14.1	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird	<b>15,12 €/Jahr</b>
7.14.2	Bei Sonderaufwendungen, die dabei durch den Grundstückseigentümer verursacht sind bzw. beauftragt werden	<b>nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarifstelle 1</b>
7.14.3	Wechsel einer defekten geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird	<b>77,00 €/Wechsel</b>

### Artikel 4

In Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird unter der laufenden Nummer 3 eine neue Tarifstelle 7.17.1.4 aufgenommen:

7.17.1.4	Einsatzzeit (inkl. 1 Arbeiter)	<b>64,26 €/Stunde</b>
----------	--------------------------------	-----------------------


## Artikel 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

## Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.06.2017



Hergenröder  
Bürgermeisterin



### Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1**  
zur Verwaltungskostensatzung des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“  
vom 01.01.2011 in der jeweils gültigen Fassung

### Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>Die Vorschriften der laufenden Nummer 2 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.</b>			
<b>1.</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>1.0</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 bis 50,00 €
	1.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original Erstellen von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u. ä.)	
	1.2.1	die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 € je angefangene Seite DIN A4 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens jedoch 5,00 €
	1.2.2	Beglaubigung nach Tarif-St. 1.2.1, die der Eigenbetrieb selbst erstellt hat	2,60 €, ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten  Werden mehrere gleiche Unterschriften oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarif-St. 1.1. bis 1.2.2. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.

Lfd.-Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	1.2.3	Beglaubigung der nicht von den Tarif-St. 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 €, je angefangen Seite DIN A4, mindestens 5,00 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens jedoch 5,00 €
	<b>2.0</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	
	2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	10,00 €
	2.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	10,00 €
	2.3	Schachterlaubnisse	20,00 bis 50,00 €
	2.4	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00 €
	<b>3.0</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl., soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch mindestens 5,00 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 250,00 €
	<b>4.0</b>	<b>Überlassung von Akten</b>	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00 €
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00 €

Lfd.-Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	5.0	<b>Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen u. ä.</b>	5,00 €/angefangene Stunde
	6.0	<b>Fristverlängerungen</b>	
	6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €
	6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
	7.0	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens 5,00 €
	8.0	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	2,50 bis 40,00 € je angefangene Stunde
	9.0	<b>Erstellung von Gutachten und schriftlichen Rechtsauskünften</b>	5,00 bis 500,00 €

Lfd.-Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>2.</b>	<b>1.0</b>	<b>Schreibauslagen/Vervielfältigungen</b>	
	1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u. ä., sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt werden	
	1.1.1	in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00 €
	1.1.2	in einer anderen Sprache jeweils pro angefangene Seite DIN A4	10,00 €
	1.2	wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	die Gebühr nach Tarif-St. 1.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
	1.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 €/Seite (für jede angefangene Seite DIN A4)
	1.4	Aufwendung für die besondere Ausstellung einer Urkunde	kostendeckend als Auslagen nach § 12 SächsVwKG
	1.5	Gebühren für Kopien/Vervielfältigungen	
	1.5.1	mittels Fotokopiergeräten hergestellte Vervielfältigungen	
	1.5.1.1	Schwarz-weiß bis DIN A4	
	1.5.1.1.1	einseitig	0,10 € je Seite
	1.5.1.1.2	doppelseitig	0,15 € je Seite
	1.5.1.2	Schwarz-weiß DIN A3	
	1.5.1.2.1	einseitig	0,20 € je Seite
	1.5.1.2.2	doppelseitig	0,30 € je Seite
	1.5.2	Gebühren für mit Scanner o. ä. hergestellte Vervielfältigungen einschl. Übergabe Datenträger im TIF-Format	
	1.5.2.1	Schwarz-weiß bis DIN A4	
	1.5.2.1.1	einseitig	15,00 € je Seite
	1.5.2.1.2	doppelseitig	25,00 € je Seite
	1.5.2.2	Schwarz-weiß DIN A3	
	1.5.2.2.1	einseitig	30,00 € je Seite
	1.5.2.2.2	doppelseitig	45,00 € je Seite
	1.5.2.3	farbig bis DIN A4	
	1.5.2.3.1	einseitig	35,00 € je Seite
	1.5.2.3.2	doppelseitig	60,00 € je Seite
	1.5.4	farbig DIN A3	
	1.5.4.1	einseitig	70,00 € je Seite
	1.5.4.2	doppelseitig	110,00 € je Seite

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>3.</b>		<b>Abwasserangelegenheiten</b>	
<b>1.0</b>		<b>Ausleihe von Unterlagen</b>	10,00 bis 100,00 €/Tag u. Akte zzgl. einem einmaligen Hinterlegungspfand von 20,00 bis 500,00 €
<b>2.0</b>		<b>Abschriften oder Auszüge aus Bauakten</b>	
2.1		DIN A4	5,00 €
2.2		DIN A3 jeweils pro angefangene Seite	7,00 €
<b>3.0</b>		<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</b> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen oder juristischen Personen zu deren Nutzung gewünscht wird	2,50 bis 40,00 € je angefangene Seite DIN A4
<b>4.0</b>		<b>Kopie von kompletten Bau-, Lage- und Bestandsplänen/Karten mittels Fotokopiergeräten</b>	
4.1.		Schwarz-weiß bis DIN A4	
4.1.1		einseitig	2,00 € je Seite
4.1.2		doppelseitig	3,00 € je Seite
4.2		Schwarz-weiß DIN A3	
4.2.1		einseitig	4,00 € je Seite
4.2.2		doppelseitig	6,00 € je Seite
<b>5.0</b>		<b>Druck von kompletten Bau-, Lage- und Bestandsplänen/Karten</b>	
5.1.		Schwarz-weiß bis DIN A4	
5.1.1		einseitig	10,00 € je Seite
5.1.2		doppelseitig	18,00 € je Seite
5.2		Schwarz-weiß DIN A3	
5.2.1		einseitig	20,00 € je Seite
5.2.2		doppelseitig	38,00 € je Seite
5.3		Farbkopien bis DIN A4	
5.3.1		einseitig	25,00 € je Seite
5.3.2		doppelseitig	45,00 € je Seite
5.4		Farbkopien DIN A3	
5.4.1		einseitig	45,00 € je Seite
5.4.2		doppelseitig	70,00 € je Seite
5.5		Druck von Auszügen	2-fache der Gebühr nach Tarif-St. 5.1 bis 5.4.2



Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>3.</b>	<b>6.0</b>	<b>Ausgabe von Formularen</b>	
		- Lageplan	5,00 €
		- Beteiligung der Grundstücksnachbarn	3,00 €
	<b>7.0</b>	<b>Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Abnahmen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen</b>	
	7.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	48,25 € / Anlage
	7.2	Genehmigung von Planungen, Unterlagen, der Auswahl von Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Eigenbetrieb und Dritten der Zustimmung des Eigenbetriebes bedürfen,	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
	7.3	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme, Erfassung des Zählerstandes, Meldung in den Gebühreneinzug	
	7.3.1	Abnahme bei offener Baugrube	46,10 €/Anlage
	7.3.2	Abnahme bei geschlossener Baugrube mit Einsatz einer Kanalkamera	119,75 €/Anlage
	7.3.3	Abnahme von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Anlage, Bestandsaufnahme der einzelnen Anlagenteile, Sichtung der Unterlagen, insbesondere des Wartungsvertrages, Fertigung des Abnahmeprotokolls und Einstellung des Kunden in die Datenbank	46,10 €/Anlage
	7.3.4	Zuschlag für Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Tarif-St. 7.3.1 bis 7.3.3, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. bei verspäteter Anmeldung der Abnahme der dezentralen Anlage	17,55 €/Anlage zzgl. der Gebühr nach Tarif-St. 7.3.1 bis 7.3.3

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
7.4		Begutachtung von Grundstückentwässerungsanlagen und Überwachung bemängelter Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Sinne des § 5 Absatz 1 der Kleinkläranlagenverordnung des SMUL vom 19.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4 Tarif-St. 1
7.5		Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschl. der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage	
7.5.1		für Normalverschmutzer	20,00 bis 500,00 € pro Anschlusskanal
7.5.2		für Starkverschmutzer	
7.5.2.1		mit privater Vorklärung durch den Einleiter	100,00 bis 800,00 € pro Anschlusskanal
7.5.2.2		ohne privater Vorklärung durch den Einleiter	200,00 bis 1.000,00 € pro Anschlusskanal
7.6		Anordnung zur Außerbetriebsetzung und zum Schließen einer Grundstücksentwässerungsanlage	30,00 €
7.7		Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebe- und -pumpenanlagen	30,00 €
7.8		Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	30,00 bis 500,00 €
7.9		Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 bis 500,00 €
7.10		sonstige Genehmigungen und Anordnung	30,00 bis 500,00 €
7.11		vertraglich vereinbarte Überwachung der Arbeiten sowie die Abnahme von Abwasseranlagen, welche durch Erschließungsträger oder vertraglich durch Dritte hergestellt wurden	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
7.12		Fristverlängerungen	
7.12.1		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	¼ der für die jeweilige Gebühr gem. Tarif-St. 7. vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00 €

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
7.12.2		Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 200,00 €
7.13		nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung/Anordnung Nach Tarif-St. 7.2 bis 7.3, 7.5 bis 7.10 und 7.12	5,00 bis 200,00 €
7.14		Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleiteten Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird	12,65 €/Jahr
		Bei Sonderaufwendungen, die dabei durch den Grundstückseigentümer verursacht sind bzw. beauftragt werden	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
7.15		Sonderablesung der Wasserzähler (einschl. Abrechnung), auf Verlangen des Gebührenschuldners	53,55 €/Wasserzähler
7.16		Sonderrechnung mit besonderem Aufwand in der Gebührenabrechnung durch verspätet gemeldeten Wechsel des Gebührenschuldners bei einer versäumten Ummeldung	
7.16.1		unter 12 Monaten	12,40 €/Abrechnung
7.16.2		über 12 Monaten	18,30 €/Abrechnung
7.16.3		Nachdruck Gebührenbescheid	4,60 €/Abrechnung
7.17		Technikeinsatz	
7.17.1		Hochdruckspülgerät (HDS)	
7.17.1.1		Einsatzpauschale	35,70 €
7.17.1.2		Einsatzzeit (incl. 2 Arbeiter)	111,15 €/Stunde
7.17.1.3		Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	3,25 €/m <sup>3</sup>
7.18		Kosten für eine Probeentnahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	83,65 € zzgl. den Laborkosten in tatsächlich entstandener Höhe
7.19		Zuschlag bei erforderlicher zusätzlicher Ortsbesichtigung für die Tarif-St. 7.1, 7.5 bis 7.10 und 7.12 bis 7.13	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
7.20		Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
4.	1.	<b>Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand</b> der Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
	1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beschäftigte des Betriebsführers	
	1.1.1	Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure	56,53 €/h
	1.1.2	Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter	45,22 €/h
	1.1.3	Monteure	38,44 €/h
	1.1.4	Facharbeiter Rohr- und Kanalnetz	33,92 €/h
	1.1.5	Facharbeiter Verwaltung	35,34 €/h
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes/Betriebsführer	25 v.H. der Tarif-St. 1.1. u. 1.2